

Vereinsatzung des Bogensportvereins "Bärlauchjäger Hördt"

Gültig ab 11.10.2006 – aktualisiert am 13.01.2010 – aktualisiert am 19.01.2011

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Bärlauchjäger Hördt" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz

a) Der Sitz des Vereins befindet sich in 76771 Hördt

§ 3 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

a) Der Verein will den Feldbogensport fördern. Dazu zählen unter anderem die Anleitung im Umgang mit dem Bogen, das Erlernen der Techniken und das Training, der Besuch, das Organisieren und Durchführen von Wettbewerben.

aa) Grundlage dazu ist das Regelwerk des Deutschen Feldbogen Sportverbandes e.V. (DFBV) ergänzt durch eigene Regelungen.

b) Der Verein will Kontakte zu anderen Bogensportvereinen anregen und fördern.

c) Der Verein hat zum Ziel und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Beginn der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden.

Danach muß innerhalb der folgenden drei Monate die Vorstandschaft über den Antrag befinden. Eine Ablehnung des Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Während dieser Zeit der "beantragten Mitgliedschaft" kann der (die) Interessent(in) an den offiziellen Übungsstunden oder zu anderen Zeiten in Begleitung eines aktiven Mitgliedes auf dem Vereinsgelände Pfeile und Bogen mit sich führen und diese unter Aufsicht bogensportlich verwenden.

aa) Der/die Beantragende muß das 16.Lebensjahr vollendet haben.

ab) Bei Minderjährigen ist der Erziehungsberechtigte Antragsteller und wird damit passives Mitglied.

ac) Die Mitgliedschaft beginnt durch Bekanntgabe des Beschlusses (schriftlicher Zugang) durch die Vorstandschaft und mit dem Tag der Überweisung/Einzug des Jahres- und des Aufnahmebeitrags durch den Antragsteller/Verein (*neu11.10.06*).

b) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftlich erklärten Austritt zum Ende laufenden Monats,
- durch Tod des Vereinsmitgliedes,
- durch schriftlich mitgeteilten Vereinsausschluß. Dem Vereinsausschluß muß eine Beratung durch die Schlichtungsversammlung vorhergehen. Der Beschluß der Schlichtungsversammlung ist sofort rechtskräftig. Der Weg zu einem ordentlichen Gericht steht dem ausgeschlossenen Mitglied dann offen.

ba) Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

c) Arten der Mitgliedschaft

Es kann eine aktive oder passive Mitgliedschaft angestrebt werden.

ca) Aktive Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind abstimmungsberechtigt. Sie dürfen auf dem Vereinsgelände Bogen und Pfeile mit sich führen und auch sportlich nutzen. Sie können im Bogensport keinen anderen Verein vertreten in einer Disziplin, die durch die "Bärlauchjäger Hördt" angeboten wird.

cb) Passive Mitglieder können Gönner oder Förderer des Vereins sein (sie können den Verein auf Wettkämpfen nicht vertreten), oder

cba) sind Erziehungsberechtigte von aktiven Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres wird der Jugendliche automatisch aktiv im Sinne des Abschnitts **ca)**

d) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen vorgeschlagen werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens vier Sportjahre angehören. Sie sind für die Zukunft beitragslos.

Die erweiterte Vorstandschaft mit Beisitzern beschließt darüber in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

Eine Ehrenmitgliedschaft gilt für erbrachte Leistungen und kann nicht wieder aberkannt werden.

Ehrenmitglieder können aber vom Verein ausgeschlossen werden.

e) Trainingsmitgliedschaft ersatzlos gestrichen (13.01.10)

§ 5 Tragen von Pfeilen und Bogen

Das Tragen von Pfeilen und/oder Bogen ist auf dem Vereinsgelände aktiven Mitgliedern sowie deren sie begleitenden Gästen gestattet. Das gleiche gilt für Mitglieder mit einer Trainingsmitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Vorstandschaft

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind zusammen zur Vertretung berechtigt.

2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem:

- a) ersten Vorsitzenden
- b) Stellvertreter des ersten Vorsitzenden und Chronist
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart

und kann erweitert werden (erweiterte Vorstandschaft) durch:

- g) Materialwart und Platzwart
- h) Pressewart

i) je 10 aktiven Mitgliedern ein Beisitzer

Positionen g, h und i zählen zur erweiterten Vorstandschaft und sind bei Bedarf zu besetzen.

Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sind zu Vorstandssitzungen einzuberufen, wenn Themen, die sie betreffen behandelt werden.

Die Vorstandsmitglieder Position a bis f können auch eine der Aufgaben g und/oder h übernehmen.

Aufgabenbereiche:

- zu a)** Leiten der Vorstandssitzungen, Öffentlichkeitsarbeit, Kontakte zu anderen Vereinen, zu Bogensportverbänden, zur öffentlichen Verwaltung,
- zu b)** Stellvertretung des ersten Vorsitzenden, führt die Vereinschronik und lagert für den Verein die Ergebnislisten von Wettbewerben,
- zu c)** Protokollführung bei Vorstandssitzungen, Einladungen, schriftliche Arbeiten für Veranstaltungen,
- zu d)** führt die Vereinskasse,
- zu e)** Leitung der sportlichen Aktivitäten, ist verantwortlich für Pfeilfänge, Scheibenmaterial, Auspflockung, Ordnung und Sicherheit auf dem Vereinsgelände,
- zu f)** ist zuständig für die Jugendarbeit des Vereins, leitet und führt das Jugendtraining durch,
- zu g)** lagert und gibt Vereinsmaterial aus,
- zu h)** ohne Geschäftsbereich

§ 8 Bildung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Vorstandschaft. Jede Funktion (§ 7 a bis h) wird einzeln gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung wird jährlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Sie hat in der Zeit vom 15.1 bis 15.3. statt zu finden. Die Einladung dazu muß den Mitgliedern spätestens drei Wochen im Voraus bekanntgegeben werden. Dies geschieht durch Aushang am Übungsgelände, im Heimatbrief und Anschreiben an die dem Verein bekannten Emailadressen *(geändert 13.01.10)*.

b) Beschlüsse werden protokolliert und vom 1.Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll steht einen Monat nach der Mitgliederversammlung den aktiven Mitgliedern zur Einsicht zu Verfügung.

c) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kasse ist zeitnah vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.

d) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Vorstandsmitglieder vom Mitgliedsbeitrag frei stellen.

e) Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit *der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen (geändert am 13.01.10)*. Für Satzungsänderungen müssen *mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein und davon 75 % zustimmen (geändert am 13.01.10)*.

f) Die Vorstandschaft berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit der einzelnen Geschäftsbereiche im vergangenen Geschäftsjahr. Die Vorstandschaft erstellt einen Haushaltsplan mit einer Ausgaben- und Einnahmenplanung für das kommende Geschäftsjahr. Dieser Haushaltsplan ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.

§ 10 Wahlperiode

Die Vorstandschaft wird für zwei Jahre gewählt. Die Wahlperiode der erstgewählten Vorstandschaft endet mit der satzungsmäßigen Mitgliederversammlung im Jahr 2009 *(geändert am 13.01.10)*.

§ 11 Geschäftsjahr und Sportjahr

Das Geschäftsjahr und das Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Ausgaben/Budget

Die Ausgaben der einzelnen Funktionsbereiche werden durch einen Haushaltsplan geregelt.

§ 13 Einnahmen/Ausgaben/Mittel des Vereins

Die Einnahmen sind ausschließlich im Sinne des § 3 zu verwenden.

a) Der Verein erzielt Einnahmen aus Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zahlungen von Sponsoren und Überschüssen aus (selbst gestrichen am 11.10.06) durchgeführten Sportveranstaltungen.

b) Erlöse von Sportgeräten sind im Laufe des Kalenderjahres wieder in Sportgeräten anzulegen.

c) *gestrichen am 11.10.06*

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f) Ausgaben die mehr als 100% des Bruttojahresmitgliedsbeitrags oder 75% des gesamten Spar- oder Anlagevermögens übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

g) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft der Ortsgemeinde Hördt oder der Verbandsgemeinde Rülzheim zur befristeten Verwaltung von drei Jahren (neu 11.10.06). Falls sich innerhalb der ersten 3 Jahre nach der Auflösung im Bereich der Ortsgemeinde ein neuer Bogensportverein (neu 11.10.06) gründet und dieser gemeinnützig nach §51ff der Abgabenordnung ist, soll dieser mit dem Vermögen des aufgelösten Vereins unterstützt werden (neu 11.10.06). Nach Ablauf der Dreijahresfrist ist das Vereinsvermögen für die Zwecke der gemeinnützig anerkannten Körperschaft zu verwenden (neu 11.10.06).

§ 14 Sparguthaben

Der Verein kann Sparguthaben bilden. Diese Guthaben dienen

a) zur Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes (eine Bruttojahres-Beitragseinnahme)

b) zur Zukunftssicherung und Vereins-Weiterentwicklung (Erwerb oder Beteiligung an einem eigenen Sportgelände, bauliche Einrichtungen, die dem Vereinszweck dienen (neu am 11.10.06), sportliche Großveranstaltungen.

§ 15 Schlichtungsversammlung

Bei Einleitung eines Vereinsausschlußverfahrens muß eine Schlichtungsversammlung einberufen werden.

Diese Versammlung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Zwei Vertreter der Vorstandschaft *als den Ausschluß beantragende*
2. *als Schlichter und Beschlußfasser* die zwei ältesten aktiven Mitglieder (nach Geburtsdatum) und das jüngste aktive Mitglied (nach Geburtsdatum). Sofern eine dieser Personen selbst betroffen ist, rückt das ihm in Jahren folgende Mitglied nach

3. *als Betroffener* das Mitglied dessen Ausschluß beantragt ist, mit einem Vertreter seiner Wahl. Ausgenommen Mitglieder die in Pos. 1 oder 2 benannt sind.

Es sind zwei Erörterungstermine von den Schlichtern vorzuschlagen. Diese dürfen nicht in der gleichen Woche liegen und müssen auf einen ungeraden Wochentag fallen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Sie müssen den beiden Parteien zwei Wochen vor dem ersten Termin schriftlich zugegangen sein.

Erscheint eine Partei nicht, so wird nach zwei Stunden Wartezeit ohne sie entschieden.

§ 16 automatischer Vereinsausschluß

Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, die vorsätzlich und im Zusammenhang mit Pfeil und Bogen begangen wurde.

§ 17 Haftpflichtversicherung

Jedes aktive Vereinsmitglied muß über eine Haftpflichtversicherung ausreichend Versicherungsschutz haben. Dies ist bei Antragstellung nachzuweisen. Der bestehende Versicherungsschutz muß in den folgenden Jahren dem Kassierer auf Anfrage nachgewiesen werden.

§ 18 Sicherheitskommission

Die Sicherheit auf dem Vereinsgelände und einem möglichen Parcours wird von einer Sicherheitskommission überprüft und überwacht.

Eine Überprüfung hat immer nach einer Veränderung der Pfeilfänge oder der Abschlußpflocke zu erfolgen. Bis zur Abnahme bleibt die Bahn gesperrt.

Die Sicherheitskommission berichtet $\frac{1}{2}$ jährlich schriftlich der Vorstandschaft.

Die Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus dem

- ersten Vorsitzenden

- Sportwart

- zuständigen Sicherheitsbeauftragten des DFBV (Schießleiter), bestimmt durch die Vorstandschaft.

Eine Freigabe/Abnahme ist erst dann erfolgt, die Sicherheitskommission für die Sicherheit der Bahn/Anlage zugestimmt und unterschrieben hat.

§ 19 Gäste

Gäste sind von Vereinsmitgliedern eingeladene Bogensportler anderer Vereine **oder Nichtbogensportler die den Bogensport kennen lernen wollen und Parcoursgäste. Sie dürfen nur auf dem Übungsgelände mit hierfür zugelassenen Pfeilen und Bögen und unter Aufsicht und Verantwortung des einladenden Vereinsmitgliedes schießen.** Jeder Gast muss ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzen. **Parcoursgäste sind Bogensportler die die Vereinsparcours nutzen wollen. Ein Begehen der Parcours ist ihnen gestattet, wenn sie die Parcoursregelungen anerkennen und sich daran halten.** Das Erheben einer Tagesgebühr behält sich der Verein vor. *(geändert am 19.01.2011)*

Für die erste Wahlperiode gelten folgende Paragraphen nicht: §12, §13f, §14

Die Satzung wurde beschlossen durch: Gründungsversammlung am 5.Juli 2006

Die Satzung wurde durch einstimmigen Beschluß der abstimmungsberechtigten Mitglieder am 11.10.2006 geändert. Die Änderungen sind unterstrichen und mit Datum kenntlich gemacht.

Am 13.01.2010 Satzungsänderung in der ordentlich einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung.